



Hauptsatzung der Gemeinde Frittlingen in der Fassung vom 17.05.2024

I. Form der Gemeindeverfassung

- § 1 Gemeinderatsverfassung
(1) *Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.*

II. Gemeinderat

- § 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
(1) *Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.*
- (2) *Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.*
- § 3 Zusammensetzung
(1) *Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).*

III. Ausschüsse des Gemeinderats

- § 4 Beschließende Ausschüsse
(1) *Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.*
- § 5 Beratende Ausschüsse
(1) *Es werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet:*
- 1.1 *Ausschuss für Bauen, Umwelt und Grundstücksfragen*
 - 1.2 *Ausschuss für Verwaltung und Personal*
 - 1.3 *Ausschuss für Kultur und Sport*
 - 1.4 *Ausschuss für Familien, Senioren, Jugend und Kinder*
- (2) *Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren vom Gemeinderat berufenen Mitgliedern.*
- (3) *Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.*

IV. Bürgermeister

- § 6 Rechtsstellung
(1) *Der Bürgermeister ist hauptberuflicher Beamter auf Zeit.*
- § 7 Zuständigkeiten
(1) *Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.*

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

2.3 - die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsmitarbeiter/innen,

Beamtenanwärter/innen, Auszubildenden, Praktikant/innen und anderen
in Ausbildung stehenden Personen,

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 - 6 im

Einvernehmen mit der jeweiligen Personalkommission des Gemeinderats

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von pädagogischen Fachkräften im Leintal-Kinderhaus

bis

einschließlich Entgeltgruppe 8a SuE im Einvernehmen mit der jeweiligen Personalkommission des Gemeinderats

2.4 generell die Beschaffung von Heizungs- und Reinigungsmittel für Gemeindegebäude,

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen,

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall,

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.7.1 bis zu 12 Monaten bis zu 52.000 Euro Höhe,

2.7.2 bis zu 24 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt,

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb oder Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 4.000 Euro im Einzelfall

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.15 die Ausstellung von Zeugnissen und die Abgabe von Erklärungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten nach § 24

BauGB

V. Stellvertreter des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese (Änderung der) Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.